

betriebsverfassung

Betriebsversammlung bei Just-in-time-Produktion

Auch bei einer Just-in-time-Produktion haben die regelmäßigen Betriebsversammlungen grundsätzlich während der Arbeitszeit stattzufinden.

(Leitsatz des Bearbeiters)

Arbeitsgericht Darmstadt,
Beschluss vom 07.05.2009
– 7 BVGa 13/09

■ Der Fall

Die Arbeitgeberin, ein Zulieferunternehmen von Zubehörteilen im so genannten Just-in-time-System, wollte dem Betriebsrat die Durchführung einer ordentlichen Betriebsversammlung während der Arbeitszeit per einstweiliger Verfügung untersagen lassen. Sie war der Auffassung, dass die Betriebsversammlung wegen der besonderen Eigenart des Betriebs außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müsse. Die Produktion ihres Kunden laufe auf Hochtouren. Weil mit dem Kunden eine Konventionalstrafe in Höhe von 500 US-Dollar je verursachter Minute Bandstillstand, zahlbar ab der fünften Minute, vereinbart sei, müsse bei einem Stillstand von nur 60 Minuten bereits mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 28.000 US-Dollar gerechnet werden. Angesichts des Umfangs der auf der Betriebsversammlung zu besprechenden Themen sei mit einem Vielfachen dieses Betrags zu rechnen, da der geschätzte Zeitaufwand wenigstens drei bis vier Stunden betrage. Weiter könne ein möglicher Investor des Kunden der Meinung sein, ein Produktionsausfall infolge der Betriebsversammlung verdeutliche, dass sie – die Arbeitgeberin – nicht vertrauenswürdig sei.

■ Die Entscheidung

Das Arbeitsgericht Darmstadt hat einen Unterlassungsanspruch der Arbeitgeberin verneint, da die beabsichtigte Durchführung der ordentlichen Betriebsversammlung während der Arbeitszeit rechtmäßig sei.

Auszugehen sei von dem Grundsatz des § 44 Abs. 1 Satz 1 BetrVG, wonach ordentliche Betriebsversammlungen



Illustration: Sures

während der Arbeitszeit stattfinden, soweit nicht die Eigenart des Betriebs eine andere Regelung zwingend erfordert. Unter der Eigenart des Betriebs sei in erster Linie die organisatorisch technische Besonderheit des konkreten Betriebs zu verstehen. Da das Gesetz von der Eigenart des Betriebs, nicht jedoch von der des Unternehmens spreche, würden wirtschaftliche Zumutbarkeitserwägungen grundsätzlich nicht zu den zwingenden Er-

■ Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht in einer unmissverständlichen Weise, dass die ordentlichen (regelmäßigen) Betriebsversammlungen grundsätzlich während der Arbeitszeit stattzufinden haben.

Wirtschaftliche Zumutbarkeitserwägungen sowie ein drohender Imageverlust des Arbeitgebers reichen – auch in einem Just-in-time-Betrieb – nicht aus, um den Betriebsrat zu verpflichten, eine ordentliche Betriebsversammlung außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Auch wenn bei einer zeitlich außerordentlich straffen Just-in-time-Produktion ein Vorarbeiten nicht möglich ist und deshalb regelmäßig eine Konventionalstrafe zu zahlen sein wird, handelt es sich insoweit nicht um organisatorisch technische Besonderheiten des Betriebs, die es erfordern, die Betriebs-

fordernissen im Sinne der Vorschrift gehören. Nur eine absolute wirtschaftliche Unzumutbarkeit wäre nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere nach § 2 Abs. 1 BetrVG, erheblich. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall. Auch sei es unerheblich, dass ein möglicher Investor des Kunden der Meinung sein könnte, ein Produktionsausfall infolge der Betriebsversammlung zeige, dass die Arbeitgeberin nicht vertrauenswürdig sei.

versammlung außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Eine Betriebsversammlung während der Arbeitszeit führt in allen Produktionsbetrieben dazu, dass die Produktion für die Zeit der Betriebsversammlung ruht und sich dies auf den Vertrieb sowie auf die Kundenbeziehungen negativ auswirken kann. Selbst bei größeren wirtschaftlichen Nachteilen kann aber regelmäßig nicht von einer absoluten wirtschaftlichen Unzumutbarkeit, die einen Verstoß gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 BetrVG darstellen würde, ausgegangen werden. Etwas anderes gilt nach der vorliegenden Entscheidung nur dann, wenn das Ruhen der Produktion bei dem Arbeitgeber einen wirtschaftlich ruinösen Schaden verursachen würde.

Andreas Gilles, LL.M., Rechtsanwalt in Frankfurt am Main
www.trittin-rechtsanwaelte.de